

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 9

Vorlage Nr. 87/2017

Gemeinderatssitzung

am 23. Mai 2017

-öffentlich-

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen

Beschlussantrag:

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen wird entsprechend dieser Vorlage beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Sachverhalt:

In seiner öffentlichen Sitzung vom 4.4.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen die Erhöhung des Durchschnittssatzes der Aufwandsentschädigung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen auf 12,00 €/ volle Stunde einstimmig beschlossen.

Dass diese beschlossene Erhöhung wirksam werden kann, ist in der Konsequenz die entsprechende Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung erforderlich.

Durch den Gemeindetag Baden-Württemberg wird derzeit eine neue Muster-Entschädigungssatzung erarbeitet. Nach aktuellen Informationen ist allerdings mit einer Veröffentlichung nicht vor Herbst 2017 zu rechnen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die bestehende Entschädigungssatzung aus dem Jahr 2012 nun zunächst hinsichtlich der erhöhten Aufwandsentschädigung im Einsatzfall zu verabschieden. Nach Erlass der Mustersatzung des Gemeindetages soll die bestehende Satzung der Stadt Güglingen im Falle gravierender Abweichungen gegebenenfalls an die Mustersatzung angepasst werden.

08.05.2017 / ik

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; **dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper sowie die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Die im Einsatz tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden eine Reinigungs- und Erholungsstunde, bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden zwei Reinigungs- und Erholungsstunden hinzugerechnet.
- (5) Die beim Alarm angetretenen, aber nicht eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr erhalten mindestens eine Stunde vergütet.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Selbstständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstaufschlags nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 13,00 € / Stunde. Sofern kein Verdienstaufschlag entsteht, wird eine Entschädigung nach Absatz 1 gewährt.
- (7) Für die Übernahme von Sonn- und Feiertagbereitschaftsdiensten mit einer Mindestdauer von 6 Stunden im Sommerhalbjahr wird ein pauschaler Auslagenersatz i.H.v. 10 € pro Tag gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 18 € für die ersten drei Stunden, von 32,50 € für die Inanspruchnahme bis zu 6 Stunden und von 41 € (Tageshöchstsatz) für eine Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall und wird dieser geltend gemacht, so wird nur dieser ersetzt.
Selbstständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstaussfalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 13,00 €/ Stunde.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis - ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes wird die Zeit vom Beginn der Hin- bzw. bis Ende der Rückreise zugrunde gelegt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 4 wird für folgende Aus- und Fortbildungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Pauschale beträgt für:

- | | |
|--------------------------|----------|
| a. Grundausbildung: | 100,00 € |
| b. Truppführerlehrgang: | 100,00 € |
| c. Maschinistenlehrgang: | 75,00 € |
| d. Sprechfunkerlehrgang: | 30,00 € |
| e. Atemschutzlehrgang: | 50,00 € |

Entsteht für die Teilnahme an den unter Nummer a-e genannten Aus- und Fortbildungen ein Verdienstaussfall und wird dieser geltend gemacht, wird dieser in tatsächlicher Höhe ersetzt. Selbstständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstaussfalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 13,00 €/ Stunde.

Die in Absatz 5 Satz 1 und 2 geregelte pauschale Aufwandsentschädigung entfällt in diesen Fällen.

§ 3

Entschädigung für TÜV-Überprüfungen und Erhaltungsmaßnahmen

Bei der angeordneten Teilnahme an TÜV-Überprüfungen der Feuerwehrfahrzeuge und -geräte und/oder Erhaltungsarbeiten am Gebäude erhalten die Feuerwehrangehörigen auf Antrag den entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Selbstständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstausfalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 13,00 €/ Stunde. Wird kein Verdienstausfall nachgewiesen, wird eine Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung erstattet.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

1. Entschädigung für den Kommandanten pro Jahr, einschl. des Zuschusses pro Teilort i.H.v. 10 %	600 €
2. Telefonpauschale für den Feuerwehrkommandanten	125 €
3. Telefonpauschale für den Abteilungskommandanten	25 €
4. Entschädigung für den stellv. Feuerwehrkommandanten	300 €
5. Entschädigung für den Abteilungskommandanten	270 €
6. Entschädigung für den stellv. Abteilungskommandanten	90 €
7. Entschädigung für den Jugendfeuerwehrwart	225 €
8. Entschädigung für die weiteren Jugendbetreuer insgesamt	150 €
9. Entschädigung für die Gerätewarte	
Abteilung I (Fahrzeuge)	400 €
Abteilung I (Gebäude und übrige Geräte)	250 €
Abteilung II und III (Fahrzeuge und Geräte) je	75 €
10. Entschädigung Schriftführer	75 €
11. Entschädigung Kassenverwalter	75 €
12. Zuschuss zur Kameradschaftskasse pro Jahr und Mitglied	30 €

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und einen Haushalt führen (§ 16 Abs. 1, Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen, Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 8,50 €/ Stunde gewährt.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 15.05.2012 außer Kraft.

Güglingen, den 24.05.2017

Heckmann
(Bürgermeister)